

Geschäft Nr. 4

Integration der Spielgruppe in den Schulbetrieb; Erlass eines Spielgruppenreglements

Ausgangslage

Die Spielgruppe ist eine frühkindliche Betreuung und Förderung in einer Kleingruppe für Kinder ab dem Alter von zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten. Ziel ist die Erziehung, Betreuung und Förderung der Kinder im Spiel und in einer Atmosphäre der Geborgenheit. Die emotionale, psychische, kognitive und physische Vorbereitung der Kinder auf den Eintritt in den Kindergarten steht im Vordergrund. Besonderes Augenmerk wird auf die sprachliche Förderung gelegt. Dies insbesondere auf jene Kinder mit einem anderen sprachlichen und kulturellen Hintergrund.

Seit 1982 führt der Verein Spielgruppe "Milchzahnd" in Ennetbürgen dieses vorschulische Angebot. Aufgrund der administrativen Aufwendungen an die Leitung der Spielgruppe und an den Vereinsvorstand ersuchen die Verantwortlichen die Gemeinde um Integration der Spielgruppe in den Schulbetrieb. Dieses zusätzliche Angebot erfordert die Zustimmung der Gemeindeversammlung mit gleichzeitigem Erlass eines Spielgruppenreglements.

Erwägungen

Konzept

Die Spielgruppe "Milchzahnd" übernimmt innerhalb der Gemeinde Ennetbürgen eine wichtige Rolle in Bezug auf die Förderung und Integration von Kindern im Vorschulbereich. Dadurch können Entwicklungs- und Sprachstörungen rechtzeitig erkannt und entsprechende Fachstellen/Fachpersonen beigezogen werden. Die frühe Kindheit ist für die soziale und kognitive Entwicklung entscheidend. Frühe qualitative Förderung ist nicht nur besonders wirksam, insbesondere für Kinder aus sozial benachteiligten Familien, sondern auch effizient und deutlich kostengünstiger als spätere Unterstützungs- und Fördermassnahmen. Aufgrund dessen anerkennt auch die kantonale Gesundheitsförderung und Integration die Spielgruppe als bedeutendes Angebot im Vorschulbereich.

Der Schulkommission wie auch dem Gemeinderat ist es grundsätzlich ein Anliegen, dass das Angebot der Spielgruppe weiterhin besteht und längerfristig gesichert ist. Die Schule hat ein Konzept über die Integration der Spielgruppe in den Schulbetrieb erstellt. Gestützt darauf hat der Gemeinderat der Übernahme der Spielgruppe zugestimmt. Aktuell sind im Kanton Nidwalden die Spielgruppen in den Gemeinden Stansstad, Dallenwil und Wolfenschiessen in den Schulbetrieb integriert.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat geht aufgrund der Kostenkalkulation davon aus, dass die Spielgruppe die Erfolgsrechnung jährlich mit einem Betrag von CHF 15'700.– belasten wird. Dabei sind die Raumkosten für das Gruppenzimmer nicht berücksichtigt.

Derzeit besteht zwischen der Spielgruppe "Milchzahnd" und der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung, in welcher eine jährliche Unterstützung von CHF 9'000.– (inkl. CHF 6'000.– für Raummiete) vereinbart ist. Als kantonales Integrationsprojekt ist weiterhin mit einem jährlichen Förderbeitrag von rund CHF 4'000.– zu rechnen, welcher in der obgenannten jährlichen Belastung nicht miteingerechnet ist.

Da sich die Gruppenräume der Spielgruppe bereits in der Schulanlage befinden, sind diese auch in der laufenden Planung der Schularealentwicklung enthalten.

Personal

Mit der Übernahme der Spielgruppe werden die Leiterinnen und Leiter nach der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Dadurch erhalten diese als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bessere, zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Reglement und Tarifordnung

Das Reglement bildet die rechtliche Grundlage für die Führung der Spielgruppe. Die Tarifordnung, welche den Anhang zum Reglement bildet, regelt die Anmeldegebühr sowie die Betreuungskosten. Die jährliche Gebühr von CHF 700.– je Halbtage richtet sich nach den heutigen Ansätzen. Diese liegt im Bereich der weiteren Spielgruppen im Kanton. Die Kompetenz zur Anpassung der Gebühren liegt bei der Gemeindeversammlung.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat das Konzept und den Entwurf des neuen Reglements den Ortsparteien sowie der Finanzkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Die Integration der Spielgruppe in die Schule wurde grundsätzlich positiv aufgenommen.



Weiteres Vorgehen

Bei Annahme des Spielgruppenreglements durch die Gemeindeversammlung ist die Einführung auf das Schuljahr 2026/27 vorgesehen. Die Inkraftsetzung erfolgt bereits im Frühjahr 2026, um das Anmeldeverfahren sicherzustellen.

Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat hat das Reglement für die Spielgruppe inkl. Anhang dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung vorgelegt. Der Rechtsdienst hält fest, dass unter Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse eine Genehmigung des Reglements inkl. Anhang durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann.

Das Spielgruppenreglement sowie die dazugehörige Tarifordnung treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. März 2026 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Spielgruppenreglement zu bewilligen und damit der Integration der Spielgruppe in den Schulbetrieb auf das Schuljahr 2026/27 zuzustimmen.



Spielgruppenreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 21. November 2025

Die Stimmberechtigten von Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965¹ und auf Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindgesetz, GemG)²

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1
¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und den Betrieb der Spielgruppe der Gemeinde Ennetbürgen.

Zweck

Art. 2
¹ Die Spielgruppe bietet eine frühkindliche Betreuung in einer kleinen Gruppe für die Kinder, die bis Ende Juli das Alter von zweieinhalb Jahren erreicht haben. Der Besuch ist freiwillig und kostenpflichtig.

² Ziele der Spielgruppe sind:

1. Erziehung und Betreuung der Kinder beim Spiel in einer Atmosphäre der Geborgenheit;
2. Emotionale, psychische und physische Vorbereitung der Kinder auf den Eintritt in den Kindergarten;
3. Besonderes Augenmerk auf sprachliche Förderung aller Kinder, insbesondere jene mit einem anderen sprachlichen und kulturellen Hintergrund.

Angebot

Art. 3
¹ Das Angebot der Spielgruppe wird von der Schulkommission im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt und beinhaltet Gruppen für Kinder ab zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Das Spielgruppenjahr ist mehrheitlich identisch mit dem Schuljahr. Es dauert in der Regel 36 Wochen, in der ersten und letzten Woche des Schuljahres, in den Schulferien sowie an Feiertagen findet keine Spielgruppe statt.

³ Das Angebot der Spielgruppe umfasst folgende Gruppen:

- a) 1 Halbtage à 2,5 Stunden pro Woche
- b) 2 Halbtage à 2,5 Stunden pro Woche

II. Organisation

Gemeindeversammlung

Art. 4
¹ Die Gemeindeversammlung legt mit dem Budget den finanziellen Umfang des Leistungsauftrags für die Spielgruppe fest.

Gemeinderat

Art. 5
¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für sämtliche Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Schulkommission

Art. 6
¹ Die Schulkommission hat die Aufsicht über den Betrieb der Spielgruppe.
² Die Schulkommission legt das Angebot der Spielgruppe im Rahmen der bewilligten Mittel fest.
³ Die Schulkommission erlässt die Pflichtenhefte für die Spielgruppenmitarbeitenden.

Personalkommission Lehrpersonen

Art. 7
¹ Die Personalkommission Lehrpersonen ist für die Anstellung und Entlassung der Spielgruppenmitarbeitenden verantwortlich.

Schulleitung

Art. 8
¹ Der Schulleitung werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
1. Organisation und Betrieb der Spielgruppe;
2. Planung und Beantragung der für die Spielgruppe benötigten Pensen und finanziellen Mittel bei der Schulkommission;
3. Antragsstellung für die Anstellung der Spielgruppenmitarbeitenden zuhanden der Personalkommission Lehrpersonen;
4. Ausschluss der Kinder aus der Spielgruppe;
5. Erstellen der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden, die von der Schulkommission auf Antrag erfassen werden;
6. Führung der Spielgruppenteamleitung;
7. Regelmässiger Austausch mit der Spielgruppenteamleitung;
8. Erledigung administrativer Aufgaben (Erfassen von Personaldaten, Erstellen von Listen, Anmeldeprozess, Zulieferungsbriefen und Rechnungen) in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat.

Spielgruppenteamleitung

Art. 9
¹ Die Teamleitung der Spielgruppe obliegt einer durch die Personalkommission Lehrpersonen bestimmten Person. Sie ist der Schulleitung unterstellt und hat folgende Aufgaben:
1. Führung der Spielgruppenmitarbeitenden;
2. Mithilfe bei der Pensenplanung;
3. Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten;
4. Mitarbeit an der Erstellung des Budgets;
5. Leitung der Spielgruppenteamsitzungen.

Spielgruppenmitarbeitende

Art. 10
¹ Die Spielgruppenmitarbeitenden sind der Spielgruppenteamleitung unterstellt und haben folgende Aufgaben:
1. Betreuung von Gruppen von 6 bis 12 Kindern;
2. Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten;
3. Teilnahme an Teamsitzungen.

III. KINDER UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Anmeldung

Art. 11
¹ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bis am 28. Februar für das bevorstehende Spielgruppenjahr schriftlich bei der Schulverwaltung an.

Aufnahme

Art. 12
1 Die Aufnahme der Kinder und die Gruppeneinteilung der Kinder obliegt grundsätzlich der Spielgruppenteamleitung. Sie erfolgt nach den folgenden Prioritäten:
1. Kinder, die bereits die Spielgruppe besuchen;
2. Kinder mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Ennetbürgen;
3. alle anderen Kinder.

2 Wenn die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, so erfolgt die Berücksichtigung in erster Linie nach Prioritäten, in zweiter Linie nach Eingangsdatum der Anmeldung.

3 Können sich die Erziehungsberechtigten und die Spielgruppenteamleitung nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.

Austritt und Absenzen

Art. 13
1 Der ordentliche Austritt erfolgt mit Ende des Schuljahres. Bei einer Überforderung des Kindes kann ein unterjähriger Austritt vereinbart werden.

2 Absenzen, insbesondere wegen Krankheit oder Arztbesuch, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Spielgruppenmitarbeitenden bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Gruppenstunde zu melden.

Ausschluss

Art. 14
1 Ein Ausschluss kann nach erfolgter Anhörung aller Parteien in den folgenden Fällen durch die Schulleitung ausgesprochen werden:
1. bei Nichtbezahlen der Gebühren trotz erfolgter Mahnung;
2. bei Überforderung des Kindes;
3. bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, welche den Spielgruppenbetrieb massiv stören.

Krankheit und Unfall

Art. 15
1 Ein krankes und / oder ansteckendes Kind darf die Spielgruppe nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Tages, müssen die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind abgeholt werden.

2 Medikamente sind von den Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Spielgruppenmitarbeitenden mit entsprechender Instruktion und schriftlicher Ermächtigung zur Verabreichung des Medikamentes abzugeben. Es wird keine Haftung übernommen.

Zusammenarbeit

Art. 16
1 Die Erziehungsberechtigten und die Spielgruppenmitarbeitenden arbeiten in der Förderung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

Grundsatz

Art. 17
1 Der Besuch der Spielgruppe ist kostenpflichtig. Die Anmeldegebühr sowie die Gebühr für die Betreuungskosten werden im Anhang 1 festgelegt.

2 Die Betreuungskosten werden halbjährlich je Semester in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils vor Semesterbeginn zahlbar. Die Anmeldegebühr ist zu Beginn des Spielgruppenjahrs zahlbar und wird mit der ersten Semesterrechnung in Rechnung gestellt.

3 Eine anteilmässige Rückerstattung der Betreuungskosten erfolgt nur bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit infolge eines Unfalls, bei einem Wegzug aus Ennetbürgen, bei einem Ausschluss aus der Spielgruppe oder bei einem unterjährigen Austritt bei Überforderung des Kindes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18
1 Dieses Reglement tritt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden, am 01.03.2026 in Kraft.

Ennetbürgen, 21. November 2025

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Mario Rothlisberger
Gemeindepräsident
Olthmar Egli
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. _____ vom _____.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Armin Eberli, Landschreiber

1 NG 111
2 NG 171.1
3 NG 312.1

Anhang 1

Tarforndung Spielgruppe Ennetbürgen

I.	Anmeldegebühr	Jährliche Gebühr für die Anmeldung in der Spielgruppe	CHF 50.00
II.	Betreuungskosten	Jährliche Gebühr je Halbtage pro Woche (2.5 Stunden)	CHF 700.00